

Erscheint  
außer Sonntags täglich. — Bis  
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen  
kommen in der nächsten Nummer  
zur Aufnahme.

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an die  
Redaction, — Anzeigen aber  
an die Expedition derselben  
zu senden.

№ 205.

Leipzig, Mittwoch den 7. September.

1870.

### Amtlicher Theil.

#### Protokoll der Generalversammlung des Schweizerischen Buchhändler- vereins in Zürich am 18. Juli 1870.

Anwesend und vertreten waren folgende Firmen: Die Herren Altwegg-Weber in St. Gallen, Amberger in Basel, Appenzeller in Zürich, Gebr. C. u. N. Benziger in Einsiedeln, R. Bertschinger in Lenzburg, Bleuler-Hausheer & Co. in Winterthur (vertreten durch Hrn. Kischke), Brodtmann'sche Buchh. in Schaffhausen (Stöckner), Bürkli in Zürich, Christen in Aarau (Witz), Christen in Thun (Rippstein), Cramer & Lüthy in Zürich, Detloff in Basel, C. M. Ebell in Zürich, Gsell in Chur, Haller'sche Verlagsh. in Bern (vertreten durch Hrn. Haller Sohn), Hanke in Zürich, Herzog in Zürich, Heuberger in Bern, Höhr in Zürich (vertreten durch Hrn. Höhr jun.), Ad. Holzmann in Zürich, Huber & Co. in St. Gallen (Fehr), Huber in Frauenfeld (vertreten durch Hrn. Bählinger), Hurter'sche Buchh. in Schaffhausen (vertreten durch Hrn. Baader), Jent's Sortimentsh. in Solothurn und Jent & Reinert in Bern (vertreten durch Hrn. Rich), H. Keller in Zürich, Kraut & Voßhart in Zürich (Kraut), Krüsi in Basel, Leuthold in Zürich, H. Locher in Zürich, Ludwig in Zürich, Meisel's Buchh. in Herisau (Staub), Meyer & Zeller in Zürich (Reimann), Carl Meyer in Zürich, Meyri in Basel, Drell, Fügli & Co. in Zürich (vertreten durch Hrn. Wild), Prell in Luzern, Riehm in Basel, Ruegg in Wädenswil, Sandoz in Neuchâtel (vertreten durch Hrn. Klingebiel), Sauerländer in Aarau (Bschöfle), Schabelitz'sche Buchh. in Zürich (Schmidt), Schalch in Schaffhausen, Schneider in Basel (Geering), Schoch in Schaffhausen, Schultheß in Zürich, Schweighäuser'sche Verlagsh. in Basel (Schwabe), Steinheil in Biel (Kuhn), Verlagsmagazin in Zürich (Schabelitz), Wurster & Co. in Winterthur (Wurster), Zürcher & Furrer in Zürich.

Der Präsident des Vereins eröffnet die Versammlung mit nachstehender Anrede:

Berehrte Herren Collegen!

Seien Sie Alle in der heutigen 21. regelmäßigen Hauptversammlung willkommen, um so mehr willkommen, als die Ereignisse der letzten Tage es manchen Collegen schwer — wenn nicht unmöglich — machen, hier einzutreffen. Während der Friede der eigentliche Lebenssodem für unsere berufliche Tätigkeit ist, und wir uns für ein regeres geschäftliches Leben vorbereiten, sehen wir soeben unsere Brüder und Söhne an die Grenzen eilen, um den Eventualitäten eines plötzlich ausgebrochenen Krieges zu begegnen. Erkennen wir in dieser unerwarteten Wendung der Dinge eine erneute Aufrorderung für uns Alle, unser Haus rechtzeitig zu bestellen, um für jeden Fall gerüstet zu sein.

In Ihrer letzjährigen Versammlung wählten Sie den seligen Herrn Friedrich Schultheß zum Friedensrichter. Nachdem dieser mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit die Wahl ausgeschlagen, hatte Herr Köppel, welchem schon in der Hauptversammlung die Mehrzahl der Stimmen zuge-

Siebenunddreißigster Jahrgang.

fallen war, die Freundschaft, die Stelle zu übernehmen und steht seither diesem Amte vor.

Die Herren Gebrüder Hug in Basel, Zürich und St. Gallen wandten sich durch Circular vom Juli vorigen Jahres wie an jeden Einzelnen von Ihnen, so auch an den Vorstand, mit dem Gesuche, eine von ihnen entworfene Petition an das eidgenössische Zoll- und Handelsdepartement zu unterschreiben. Ihr Vorstand lehnte das Ansinnen ab, nicht sowohl wegen des Inhalts und der Fassung der Petition, als weil er für durchaus unpassend erachtet, daß ein Mitglied mit Umgebung resp. ohne Beratung des Vorstandes die Collegen zu einem Schritte veranlaßte, der zunächst nur im Interesse der Petenten liegt und dem Vereine mancherlei Unzuträglichkeiten bereiten kann. Sollte ein ähnlicher Fall wiederkehren, so laden wir Sie ein, nur in Übereinstimmung mit dem Vorstande zu handeln.

Unsere Collegin, die „Société des Libraires et Editeurs de la Suisse Romande“, suchte mit Schreiben vom 15. Oct. 1869 die Intervention des eidgenössischen Bundesrates nach.

In dem Vertrag über das „literarische Eigenthum“, der zwischen der Schweiz und Frankreich 1864 abgeschlossen wurde, gestehen sich die beiden Länder eine vollständige Reciprocatität zu. Der §. 2. des Vertrages sagt: „Es ist gestattet, in Frankreich Auszüge oder ganze Stücke aus Werken zu veröffentlichen, welche zuerst in der Schweiz erschienen sind, insofern nämlich die Sammlung für den Unterrichts-Zweck oder das Studium eigens bearbeitet, von erläuternden Noten oder von einer Uebersetzung — zwischen den Zeilen oder am Rande — begleitet ist.“ Die französische Gesetzgebung geht aber in dem Schutze des sogen. literarischen Eigenthums so weit, daß sie die Aufnahme eines einzigen Bruchstückes aus dem Werke eines französischen Verfassers in ein Schulbuch untersagt.

So tritt nun der Fall ein, daß der Vertrag zugestellt, was das französische Gesetz untersagt, und daß der schweizerische Verleger einer Ebrestomathie, der den Vertrag benutzt, in Frankreich vom Gesetz verfolgt wird. In einem vorliegenden Falle mußte der schweizerische Verleger von den französischen Autoren mit großen Opfern das Recht, das ihm der Vertrag bereits gewährte, erst erlaufen, um von Prozessen verschont zu bleiben, welche einen für ihn mißlichen Ausgang zu nehmen drohten.

Ihr Vorstand entsprach dem Wunsche unserer wälschen Collegen, ihre Gingabe Namens unseres Vereins zu unterzeichnen, mit um so größerem Vergnügen, als sich hier zum erstenmal die erwünschte Gelegenheit darbot, mit ihnen vereinigt zu handeln. Hoffen wir, daß dieser Fall Veranlassung sei, fortan stets in unseren gemeinsamen Interessen Hand in Hand zu gehen.

Mit dem 1. Sept. 1869 trat der Vertrag über das literarische Eigenthum zwischen der Schweiz und dem Norddeutschen Bunde in Kraft, unterm 16. Oct. derjenige mit den süddeutschen Staaten. Wir wollen gerne annehmen, daß dem Abschluß dieser Verträge von Seiten unserer Bundesbehörden das Streben zu Grunde lag, damit weitere, wenn auch indirekte Schritte für ein künftiges einheimisches Gesetz über das „Urheberrecht“ zu thun, dessen Nichtvorhandensein für uns immer drückender wird, wenn auch die Ehrenhaftigkeit der großen Mehrheit der deutschen Collegen uns bisher vor schwerem Nachtheil bewahrte. Seitdem der übelberathene Volkswille im Jahre 1865 den Vorschlag, auf dem Wege der Bundesrevision ein Gesetz gegen den Nachdruck zu erlassen, ablebnte, sprach sich das Verlangen danach wiederholt und immer entschiedener in der Deßentlichkeit aus. Gegenwärtig liegt den in Bern versammelten Bundesbehörden abermals der Vorschlag einer Bundesrevision vor, und in ihm ausgesprochenermaßen die Tendenz, das „Urheberrecht“ auf dem Wege der Gesetzgebung festzustellen. Wir dürfen zuversichtlich dieses Gesetz in naher Zeit erwarten.

Der norddeutsche Reichstag nahm unterm 26. März das Gesetz über